Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

An die Vorsitzende
Des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt
Vorsitzende Fr. Dr. Jarchow-Pongratz

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz
Bezirksinspektionen
KVR- III/1

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45757
Telefax: 089 233-989 45757
Dienstgebäude:
Implerstraße 11

Datum
10.03.2025

Restgehwegbreiten bei Freischankflächen

Antrag Nr. 20-26 / B 05178 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 03 – Maxvorstadt vom 07.03.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz

mit oben genanntem Antrag wird vom Bezirksausschuss des Stadtbezirks 3 gefordert, die Sondernutzungsrichtlinien dergestalt abzuändern, dass bei der Genehmigung von Freischankflächen und Auslagen beziehungsweise im Falle zweier Freischankflächen vor einer Gaststätte, zwischen denen ein öffentlicher Gehweg verläuft, mindestens 2,0 Meter Restgehwegbreite zu veranschlagen sind.

Zu den Forderungen aus dem oben genannten Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt – vom 07.03.2023 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Kreisverwaltungsreferat hatte einen Entwurf einer Sitzungsvorlage zur Anpassung der Mindestgehwegbreiten in den geltenden Sondernutzungsrichtlinien für den Stadtrat im November 2024 vorbereitet und mit allen maßgeblich Beteiligten vorab abgestimmt. Die darin enthaltene Kompromisslösung sollte die Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Fußgänger*innen und Barrierefreiheit bestmöglich berücksichtigen. Im Kreisverwaltungsausschuss wurde seitens der Stadträt*innen der Wunsch geäußert, intensiv in den Austausch mit den Betroffenen zu gehen. Das Kreisverwaltungsreferat hat daraufhin am 22.01.2025 einen entsprechenden Workshop durchgeführt. Auch bei diesem Termin konnte man sich nicht auf eine Anpassung der Sondernutzungsrichtlinien und eine damit einhergehende Erhöhung der Mindestgehwegbreite einigen. Es sollen nun einzelne von DEHOGA, Behindertenbeirat bzw. KVR identifizierte Engstellen betrachtet und so die Auswirkungen einer etwaigen Neuregelung anschaulich gemacht werden. Eine erneute Befassung des Stadtrats ist derzeit nicht absehbar.

Wir gehen davon aus, dass sich der Antrag des BA 3 damit erledigt hat und somit geschäftsordnungsgemäß erledigt ist.